

**Richtlinien zum Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Heddesheim**

1. Kostenersatzpflicht

1.1 Für die Leistungen der Feuerwehr wird nach Maßgabe dieses Kostenverzeichnisses Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

1.2 Kostenersatzpflichtige Leistungen liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird,
- b) die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
- c) die Gefahr oder der Schaden bei Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgut - Verordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
- d) Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht für Fälle des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz erforderlich sind,
- e) die Feuerwehr wider besseren Wissens oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wird,
- f) durch eine private Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- g) Amtshilfe geleistet wird.

1.3 Kostenersatz wird nicht verlangt bei Vorliegen einer unbilligen Härte.

1.4 Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Kostenschuldner

2.1 Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) der Fahrzeughalter in den Fällen der Ziff. 1.2 b
- c) der Betreiber in den Fällen der Ziff. 1.2.c
- d) wer die Leistung der Feuerwehr durch sein Verhalten veranlasste oder erforderlich gemacht hat,
- e) wer Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
- f) in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- g) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage in den Fällen der Ziff. 1.2 f,
- h) wem Amtshilfe geleistet wurde.

2.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3 Entstehung der Fälligkeit der Schuld

3.1 Die Schuld entsteht mit Erbringung der Leistung.

3.2 Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

4 Grundlage der Kostenberechnung

4.1 Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis und auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden effektive Kosten berechnet.

4.2 Bei den Stundensätzen wird die erste Stunde eines Einsatzes voll angerechnet. Darüber hinaus werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Bei längeren (ab der dritten vollen Stunde) oder schmutzigen Einsätzen wird für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung eine weitere Stunde je Feuerwehrmann hinzugerechnet.

Bei Einsätzen über 4 Stunden Dauer wird für Verpflegungskosten zusätzlich ein Pauschalsatz von 20,- € je Feuerwehrmann verrechnet.

4.3 Die ersatzpflichtigen Kosten für die Einsätze der Feuerwehr umfassen:

- a) die Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
- b) die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken zum Einsatzort und zurück,
- c) die Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Heddesheim, den 16. Dezember 2004

Michael Kessler
Bürgermeister

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

**Kostenverzeichnis für die Inanspruchnahme von Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Heddesheim**

1. Personalkosten

je Mann und Stunde 10,00 €

hinzu kommt bei längeren und/
oder schmutzigen Einsätzen für die
Reinigung der persönlichen Ausrüstung 1 Std.

a) bei Einsätzen bis zu 4 Stunden

b) über 4 Stunden 0,00 €

Verpflegungspauschale je Mann 20,00 €

Erschwernis- bzw. Schmutzzulage,
Zuschlag bei Unfällen/Einsätzen mit
Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern/
Stoffen sowie an oder auf Gewässern
je Mann und Stunde

2,50 €

2. Bereitstellungskosten pro Tag

a) LF 16/TLF 16/24 und
Rüstwagen 50,00 €

b) MTW, ELW 25,00 €

3. Betriebskosten

a) je Fahrzeugstunde

aa) LF 16/TLF 16/24
und Rüstwagen 50,00 €

ab) ELW, MTW 25,00 €

ac) Tragkraftspritze 15,00 €

b) Tragbare, motorgetriebene Geräte
(z.B. tragbare Stromerzeuger,
Schmutzwasserpumpen,
Rettungsschere und Spreizer,
Motor-Kettensägen und -trennschleifer)
je Gerät und Stunde

10,00 €

4. Fahrtkosten je Fahrzeug und Kilometer

- | | |
|---------------|--------|
| a) ELW/MTW | 1,00 € |
| b) TLF, LF,RW | 1,50 € |

5. Kosten für Schutzausrüstung (komplett neu)

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Atemschutzgerät u. Maske | 40,00 € |
| b) Gas/Säureschutzanzug (Reinigung) | 80,00 € |
| c) Hitzeschutzanzug | 40,00 € |
| d) Prüf- und Messgeräte | 10,00 € |

6. Verbrauchsmittel (komplett neu)

(z.B. Pulverlöscher, Co2-Löscher, Ölbindemittel, Schaummittel, Prüfröhrchen)

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

nach
Selbstkosten +
10 %
Verw.-Kosten-
zuschlag

7. Feuersicherheitsdienst

wird nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung
in der Fassung vom 19.7.2001 abgerechnet.

8. Entsorgung von anfallendem Müll und Sondermüll

(Ölbindemittel, Altöl etc.)

nach
tatsächl.
Aufwand